

Informationen

Mitteilungsblatt für Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer in Nds.

29. Jahrgang

Nr. 34 / Juni 2022

Sonder-Information zur Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes

Liebe Verbandsmitglieder,

nach mehrjährigen Beratungen und Diskussionen ist das neue Niedersächsische Jagdgesetz vom 17.05.2022 Ende Mai 2022 in Kraft getreten (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 20.05.2022, S. 35 ff.).

Die Lesefassung des neuen Gesetzes finden Sie auf der Homepage des ZJEN unter www.zjen.de, dort Menüpunkt „Jagdgesetze und -verordnungen“.

ZJEN-Mitglieder erhalten mit diesem Rundschreiben weiterführende Informationen zu den wichtigsten Änderungen, insbesondere was die Interessen und Belange der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer anbelangt.

Die Novellierung des Niedersächsischen Jagdgesetzes wird vom ZJEN insgesamt als positiv bewertet. Mit dem neuen Gesetz ist an vielen Stellen eine Stärkung der Grundeigentümerrechte verbunden. Vereinfachungen gibt es auch in der Selbstverwaltung der Jagdgenossenschaften. Der ZJEN hatte im Zuge der Beratungen zum Gesetzentwurf mehrfach detailliert Stellung genommen und auch eigene Gesetzgebungsvorschläge eingebracht.

Dass der Wolf jetzt dem Jagdrecht unterstellt wird, entspricht einer seit Jahren gestellten Forderung des ZJEN. Auch wenn der besondere Schutzstatus sich dadurch nicht ändert, ist die Aufnahme des Wolfs in das Jagdrecht ein erster Schritt in Richtung eines aktiven Bestandsmanagements.

Auf Grundlage des neuen Gesetzes wird in absehbarer Zeit auch eine neue Mustersatzung für Jagdgenossenschaften entworfen und durch das Niedersächsische Landwirtschaftsministerium bekannt gemacht. Einen feststehenden Termin für die neue Mustersatzung gibt es noch nicht.

Es grüßt Sie herzlich

Ihr ZJEN

Inhalt:

Aktuelle Gesetzgebung

- Novellierung des Niedersächsischen Jagdgesetzes
- Niedersächsische Wolfsverordnung wird aufgehoben

Aktuelle Gesetzgebung

Novellierung des Niedersächsischen Jagdgesetzes

Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick über die wesentlichen Änderungen des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG), die zum 21.05.2022 in Kraft getreten sind.

Kernpunkte der Novelle sind:

- Wolf und Goldschakal werden dem Jagdrecht unterstellt. Der Wolf bleibt bei ganzjähriger Schonzeit aber europarechtlich streng geschützt.
- Vorgabe von dreijährigen Abschussplänen bei Rot-, Dam- und Muffelwild
- Der Abschussplan für Rehwild darf um bis zu 30 % überschritten werden. Werden sich Grundeigentümer und Jagdpächter über die Abschussplanung beim Rehwild einig, kann die Jagdbehörde auf die Bestätigung des Abschussplans verzichten.
- Aufhebung des Verbots der Verwendung von Nachtsicht- und Nachtzieltechnik bei der Jagd auf Schwarzwild, Raubwild und invasive Arten
- Die Jagdbehörde kann in Vogelschutzgebieten in einzelnen Revieren die Jagd auf Wasserfederwild verkürzen.
- Jagdeinschränkungen im Umkreis von 250 Metern von der Mitte von Wildquerungshilfen
- Abrundungsvereinbarungen bedürfen in Zukunft der Zustimmung des Grundeigentümers der Abrundungsfläche.
- Abrundungsverfügungen der Jagdbehörde sind auf Antrag aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen nachträglich entfallen sind.
- Entstehen eines Eigenjagdbezirks und Flächenänderungen sind der Jagdbehörde zu melden.
- Für eine Teilung der Jagdgenossenschaft in zwei Körperschaften reicht eine Zweidrittelmehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden und vertretenen Mitglieder.
- Vereinfachungen für die Selbstverwaltung der Jagdgenossenschaften
- Beim Wildschadensersatz wird eine Bagatellgrenze von 50 Euro festgelegt.
- Der ZJEN erhält das Vorschlagsrecht für den Vertreter der Jagdgenossenschaften im Jagdbeirat.

Das Wichtigste für Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer im Einzelnen:

1. Jagdgenossenschaften

- a) Die Regelungen zur Jagdgenossenschaft sind jetzt in § 15 (vorher § 16) enthalten.
- b) Die Jagdgenossenschaft hat die Verpflichtung, ein Jagdkataster zu führen (§ 15 Abs. 3).
Nach einem Eigentumsübergang von Flächen gelten die ehemaligen Berechtigten für diese Flächen gegenüber der Jagdgenossenschaft im Zweifel solange als berechtigt, bis ein Dritter den Nachweis seines Eigentums an dieser Fläche erbringt (§ 15 Abs. 7).

Zur besseren Lesbarkeit von Personenbezeichnungen & personenbezogenen Wörtern wird in dieser Publikation die *männliche Form* genutzt. Diese Begriffe gelten für alle Geschlechter.

- c) Die Jagdgenossenschaft kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben in einem dafür erforderlichen Umfang Rücklagen bilden, die bei der Berechnung des Reinertrags in Abzug gebracht werden (§ 15 Abs. 5).
Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Jagdgenossenschaft von ihren Mitgliedern (ab 01.04.2024 nur auf Grundlage ihrer Satzung) eine Umlage erheben (§ 15 Abs. 5).
- d) Die Sachkosten der Geschäftsführung des Notvorstands (Gemeinde) trägt nach allgemeiner Regel die Jagdgenossenschaft. Dasselbe gilt jetzt auch für notwendige Personalkosten, allerdings nur dann, wenn die Wahrnehmung der Aufgabe eines Notvorstands im Zusammenhang ein Jahr überschreitet (§ 15 Abs. 1).
- e) Miteigentümer können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; anwesende Miteigentümer gelten dabei als berechtigt, abwesende und nicht vertretene Miteigentümer zu vertreten (§ 15 Abs. 7). Diese Regelung war zuvor nur in der Mustersatzung für Jagdgenossenschaften enthalten und ist nunmehr allgemeingültig.
- f) Für eine Teilung der Jagdgenossenschaft in zwei selbstständige Körperschaften ist es erforderlich, dass sich eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder mit der sog. „doppelten Mehrheit“ für die Teilung ausspricht (§ 13). Die Jagdgenossenschaften der verselbständigten Jagdbezirke sind für ihre jeweiligen Flächen Rechtsnachfolger der alten Jagdgenossenschaft.
- g) § 14 Abs. 1 regelt erstmals auch die Zusammenlegung von zusammenhängenden gemeinschaftlichen Jagdbezirken. Die Zusammenlegung kann bei entsprechender Beschlussfassung der betroffenen Jagdgenossenschaften (Zweidrittelmehrheit) durch Verfügung der Jagdbehörde vollzogen werden.

2. Eigenjagdbesitzer

Der eingefügte § 9 a sieht eine neue Meldepflicht für Eigenjagdbesitzer vor.

Die Entstehung und jede Flächenänderung eines Eigenjagdbezirks hat der Grundeigentümer der Jagdbehörde innerhalb von sechs Wochen nach Kenntniserlangung unter Bezeichnung der Flurstücke anzuzeigen und durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

Ein Verstoß gegen die neue Meldepflicht kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

3. Abrundungen und Arrondierungsfragen

- a) Jagdbezirksfreie Flächen, die von einem Eigenjagdbezirk vollständig umschlossen werden, gehören diesem als angegliedert an (§ 8 Abs. 1).

Im Übrigen sind bejagbare Grundflächen, die zu keinem Jagdbezirk gehören, einem Jagdbezirk durch Verfügung anzugliedern.

Handtuchflächen (z.B. Straßen, Eisenbahnkörper usw.) sind nicht Bestandteil eines Jagdbezirks, wenn sie nur mit einer Schmalseite mit ihm zusammenhängen (§ 8 Abs. 2).

Der gesamte neue § 8 findet auf Jagdbezirke, die am 21. Mai 2022 verpachtet sind, bis zum Ende des bestehenden Jagdpachtvertrages keine Anwendung.

- b) Änderungen eines Abrundungsvertrages, die die Flächenzuordnung betreffen, sowie eine Kündigung oder Aufhebung des Abrundungsvertrages sind der Jagdbehörde anzuzeigen (§ 7 Abs. 2).

- c) Abrundungsverträge der Jagdgenossenschaft bedürfen nicht nur eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, sondern zusätzlich jetzt auch zwingend der Zustimmung der Grundeigentümer der Abrundungsfläche (§ 7 Abs. 3).
- d) Von der Jagdbehörde verfügte Abrundungen sind auf schriftlichen Antrag eines betroffenen Grundeigentümers oder einer betroffenen Jagdgenossenschaft ganz oder teilweise aufzuheben, wenn sie nicht mehr notwendig sind, d.h. ihre Voraussetzungen ganz oder teilweise entfallen sind (§ 7 Abs. 6).

4. Abschussplanung

- a) Nach § 25 Abs. 1 sind Abschusspläne generell für drei Jagdjahre zu erstellen. Die vorgesehenen Abschüsse sind möglichst gleichmäßig auf die einzelnen Jahre zu verteilen.
- b) Abschusspläne sind der Jagdbehörde ab 2024 digital zu übermitteln.
- c) Abweichend vom Bundesjagdgesetz dürfen ohne Abschussplan von den Hochwildarten je Wildart jährlich bis zu zwei Stück weibliches Wild oder männliche Kälber oder Lämmer im Jagdbezirk erlegt werden.
- d) Die Jagdbehörde kann auf die Bestätigung eines für Rehwild übermittelten Abschussplans verzichten
 - für nicht verpachtete Eigenjagdbezirke,
 - für verpachtete Jagdbezirke, wenn sich die Vertragsparteien über den Abschuss von Rehwild verständigt haben.

(Anmerkung)

Bereits § 21 Abs. 2 BJagdG schreibt vor:

„In gemeinschaftlichen Jagdbezirken ist der Abschussplan vom Jagdausübungsberechtigten im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand aufzustellen. Innerhalb von Hegegemeinschaften sind die Abschusspläne im Einvernehmen mit den Jagdvorständen der Jagdgenossenschaften und den Inhabern der Eigenjagdbezirke aufzustellen, die der Hegegemeinschaft angehören.“

Ebenso ist in Eigenjagden der Abschussplan im Einvernehmen mit dem Verpächter aufzustellen (§ 25 Abs. 2 NJagdG).

Ist das Einvernehmen ausreichend dokumentiert, d.h. haben sich die Parteien des Jagdpachtvertrages über den Abschuss verständigt, kann die Jagdbehörde beim Rehwild als Verwaltungsvereinfachung auf die Bestätigung des Abschussplans verzichten. Dies gilt auch für nicht verpachtete Eigenjagdbezirke.)

- e) Ein Abschussplan für Rehwild darf um bis zu 30 Prozent überschritten werden.
- f) Streckenlisten sind der Jagdbehörde unter Verwendung eines vorgegebenen Musters in digitaler Form zu übermitteln.

5. Tierarten, Jagdzeiten, Jagdausübung

- a) Goldschakal und Wolf werden mit ganzjähriger Schonzeit in das Jagdrecht aufgenommen (§ 5). Dem Jagdrecht unterliegen auch Wolfshybriden sowie Hybriden von Waschbären, Marderhund, Mink, Nutria und Goldschakal.

- b) Es wird erlaubt, bei der Jagd auf Schwarzwild, auf Raubwild, Waschbär, Marderhund, Mink und Nutria Nachtsicht- und Nachtzieltechnik zu nutzen, soweit sie nach Waffengesetz zulässig ist (§ 24 Abs. 2).
- c) § 24 Abs. 5 führt die Verpflichtung zur Vorlage eines Schießübungsnachweises, der nicht älter als ein Jahr sein darf, für die Teilnahme an Gesellschaftsjagden ein. Gesellschaftsjagd ist nach § 22 Abs. 1 eine Jagd, an der mehr als drei zusammenwirkende Schützen teilnehmen.
- d) Nach § 26 Abs. 1 kann die Jagdbehörde in Vogelschutzgebieten zur Erreichung des Schutzzwecks besondere Jagdzeiten für Wasserfederwild bestimmen.
- e) Im Rahmen des Jagdschutzes dürfen wildernde Hunde nur dann getötet werden, wenn sie „wiederholt“ gewildert haben und dies bei der Jagdbehörde angezeigt wurde (§ 29 Abs. 1).
- f) Für jeden Jagdbezirk haben die Jagdausübungsberechtigten der zuständigen Jagdbehörde sowie den Jagdausübungsberechtigten der angrenzenden Jagdbezirke mindestens eine zur Jagd befugte Person unter Angabe von Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse als Ansprechpartner und Empfangsbevollmächtigten zu benennen (§ 5 a und § 30 Abs. 3).
Die benannte Person hat bei Nachsuchen und Wildunfällen Benachrichtigungen entgegenzunehmen und den Jagdschutz wahrzunehmen.
Die Jagdbehörde übermittelt den örtlichen Polizeidienststellen die genannten Daten, damit diese die benannte Person bei Wildunfällen oder zur Gefahrenabwehr benachrichtigen können.

6. Jagdwirtschaftliche Einrichtungen, Wildschaden

- a) Das Betreten jagdlicher Einrichtungen ohne Erlaubnis der Jagdausübungsberechtigten ist verboten (§ 2 Abs. 2).
- b) Das Kirren wird in § 33 für Schalenwild auf höchstens eine Kirrstelle je angefangene 50 ha bejagbare Fläche begrenzt.
- c) § 34 Abs. 1 führt eine Bagatellgrenze für den Wildschadensersatz ein. Eine Pflicht zum Wildschadensersatz besteht nicht, wenn die Höhe des geltend gemachten Schadens nicht mindestens 50,00 Euro beträgt.

7. Sonderregelungen für den Wolf

- a) Der neue § 28 b NJagdG enthält die wesentlichen Sonderregelungen für den Wolf.
 - Das Erlegen von Wölfen ist nur zulässig aufgrund einer vollziehbaren naturschutzfachlichen Ausnahmegenehmigung. Es besteht im Übrigen eine ganzjährige Schonzeit.
*(Anmerkung:
Der besondere europarechtliche Schutzstatus des Wolfs bleibt vorerst weiter erhalten.)*
 - Es ist untersagt, kranke oder verletzte Wölfe aufzunehmen, um sie gesund zu pflegen.

- Das Erlegen eines schwerkranken Wolfs ist als Ausnahme zugelassen, wenn ein Tierarzt zuvor festgestellt hat, dass das Tier erhebliche Schmerzen erleidet und aus eigener Kraft nicht gesunden wird. Ist die rechtzeitige Hinzuziehung eines Tierarztes nicht möglich, so ist es ausreichend, wenn ein Jagdscheininhaber diese Feststellung trifft. Die Regelungen gelten für Wolfshybriden entsprechend.
 - Das ausnahmsweise Erlegen eines Wolfes sowie das Auffinden eines Fallwildwolfes ist der Jagdbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Inbesitznahme eines erlegten Wolfes durch den Jagdausübungsberechtigten zum Zweck der Übergabe an die untere Naturschutzbehörde ist zugelassen; dies gilt nach Bundesnaturschutzgesetz auch für Fallwildwölfe.
 - Die Besenderung von Wölfen zu wissenschaftlichen Zwecken durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz ist Bestandteil des Wildmanagements für diese Wildart. Eine Besenderung ist der zuständigen Jagdbehörde vor Beginn anzuzeigen. Die zuständige Jagdbehörde benachrichtigt die Jagdausübungsberechtigten über die geplante Besenderung. Diese darf nur mit Zustimmung der jeweiligen Jagdausübungsberechtigten durchgeführt werden.
 - An der systematischen Erfassung, Beobachtung und Überwachung von Wölfen (Monitoring) sollen die Jagdausübungsberechtigten im Rahmen ihrer Hegeverpflichtung mitwirken.
- b) Im Gegensatz zu anderem Wild steht dem Jagdausübungsberechtigten kein Recht zur Aneignung von Wölfen und Wolfshybriden zu (§ 1 Abs. 1).

8. Jagdausübungsverbote ab 1. April 2025 (Übergangsfrist)

- a) Verbot der Jagd unter Verwendung von Büchsenmunition mit bleihaltigen Geschossen oder bleihaltigen Flintenlaufgeschossen
- b) Verbot der Jagdausübung in einem Umkreis von 250 m von der Mitte einer Wildquerungshilfe/Wildbrücke auf Ansitzeinrichtungen (gilt nicht für die Bewegungsjagd)

9. Sonstiges

Durch den neu gefassten § 39 erhält der ZJEN in Zukunft das Vorschlagsrecht für die Benennung eines Vertreters in den Jagdbeirat des Landkreises/der kreisfreien Stadt.

Niedersächsische Wolfsverordnung wird aufgehoben

Mit dem Inkrafttreten des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) zum 21.05.2022 wurde zeitgleich auch die Niedersächsische Wolfsverordnung vom 20. November 2020 aufgehoben. Deren Regelungen finden sich jetzt im NJagdG wieder bzw. sollen durch gesonderten Erlass festgesetzt werden (z.B. die Definition des wolfsabweisenden Grundschutzes).

Verantwortlich für den Inhalt:

Zentralverband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Niedersachsen e.V. VR 6395 AG Hannover
 Assessor Peter Zanini, Warmbüchenstraße 3, 30159 Hannover, Tel.: 0511 / 3670441 Fax.: 0511 / 324627
 E-Mail: zjen@landvolk.org Internet: www.zjen.de